

Besondere Vertragsbeilage Nr. 505903

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB); Fassung 2009

Inhalt	Seite
Übersicht.....	2
Abschnitt A	
Begriffsbestimmungen.....	2
Was ist ein Brand?	2
Was ist ein Blitzschlag?	2
Was ist ein indirekter Blitz?	2
Was ist eine Explosion?	3
Was ist eine Verpuffung?	3
Was sind Nebenkosten?	3
Was ist der Versicherungswert?	3
Was ist der Neuwert?	3
Was ist der Zeitwert?	3
Was bedeutet „Erstes Risiko (1.Risiko)“?	3
Was ist eine Unterversicherung?	3
Was ist ein Schadenereignis?	3
Abschnitt B	
Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes.....	4
Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 2 Was ist nicht versichert?	5
Artikel 3 Welche Sachen sind versichert?	5
Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten	5
Artikel 5 Wo gilt die Versicherung	6
Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten	6
Artikel 7 Was leistet der Versicherer	6
Artikel 8 Welche Aufwendungen werden ersetzt	6
Artikel 9 Wann wird die Leistung gekürzt	6
Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten	7
Artikel 11 Wie ist die Zahlung der Entschädigung geregelt	7
Artikel 12 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis	7

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind

die in der Polizza angeführten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses):

- Kriegereignissen und inneren Unruhen
- Erdbeben,
- Kernenergie.

Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- die Bekanntgabe einer Änderung der versicherten Sachen
- die Bekanntgabe einer Änderung der Werte der versicherten Sachen
- die Bekanntgabe einer Erhöhung der betrieblich genutzten Fläche (Belegfläche)

Nach Eintritt eines Schadens:

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden,
- ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Abschnitt A Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der im Abschnitt B angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Brand?

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Was ist ein Blitzschlag?

Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Was ist ein indirekter Blitzschlag?

Ein indirekter Blitzschlag ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen.

Was ist eine Explosion?

Eine Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

Was ist eine Verpuffung?

Eine Verpuffung ist eine rasche Verbrennung die zwar eine Volumenerweiterung, nicht aber einen beträchtlichen Druckaufbau zur Folge hat. Beispielhaft sind Verpuffungen in Feuerungsanlagen. Die Auswirkungen sind, Lockerung von Kacheln in einem Kachelofen oder Wegfliegen des Deckels eines Einzelofens in der Regel verbunden mit starker Verrußung.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was bedeutet „Erstes Risiko“?

Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko“ versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1.1 Der Versicherer bietet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, **Implosion** sowie Absturz von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen.
- 1.2 Der Versicherer ersetzt den Wert beziehungsweise die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Punkt 1.1 genannten Schadenereignisse beruht oder
 - b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist oder
 - c) bei dem Brand durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.
- 1.3. Außerdem ersetzt der Versicherer
 - a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Pkt. 1.1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine, aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist),
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers bei einem Schadenereignis nach Maßgabe des Artikels 6 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS),
 - c) durch Absturz und Anprall von bemannten Luft- oder Raumfahrzeugen deren Teile oder Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden an den versicherten Sachen,
 - d) Schäden durch Mietverlust bei Gebäudeversicherungen nach Maßgabe des Artikel 1 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS),
 - e) unter der Voraussetzung, dass laut Police Kraftfahrzeuge mitversichert sind, auch visuell ohne Hilfsmittel erkennbare Kabelschmorschäden.
- 1.4. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für
 - a) den Entgang an Gewinn (siehe aber Pkt. 1.3 d),
 - b) Schäden infolge Kaminbrand oder Verpuffung,
 - c) Schäden infolge Ruß oder Rauch ohne Brand,
 - d) den Brandherd.
- 1.5. Im Falle von
 - a) Kriegereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
 - b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 2 Was ist nicht versichert?

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- 2.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- 2.3. Sengschäden
- 2.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag)
- 2.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen

Artikel 3 Welche Sachen sind versichert?

Die Versicherung umfasst die in der Polizza angeführten Sachen.

Artikel 4 Für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe gilt: Welche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts strengeres festlegen, ist in Ergänzung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zusätzlich folgendes als vereinbart:

- 4.1 Autogene oder elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Lötten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dergleichen sind in hiefür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, sind folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:
 - a) Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung des Versicherungsnehmers gestattet. Dieser hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hiefür geeigneter Betriebsangehöriger (zum Beispiel Brandschutzbeauftragter) die bezüglichen Arbeiten überwacht.
 - b) Feuerarbeiten dürfen nur von für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden. Der Versicherungsnehmer hat für die Dauer der Feuerarbeiten für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
 - c) Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Feuerarbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen.

- d) Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken oder glühende Metallteilchen zu schützen.
 - e) Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
 - f) Für die Dauer der Feuerarbeiten sind geeignete Handfeuerlöscher an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
 - g) Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
 - h) Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten zu überprüfen.
 - i) Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.
 - j) Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.
- 4.2 Über versicherte Wertpapiere sind Verzeichnisse zu führen, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind (zum Beispiel Gattung, Serie, Nummer, Ausgabestelle). Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind ebenfalls gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse zu führen.

Artikel 5 Wo gilt die Versicherung?

Siehe Artikel 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 7 Was leistet der Versicherer?

Siehe Artikel 5 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 8 Welche Aufwendungen werden ersetzt?

Siehe Artikel 6 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 9 Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Siehe Artikel 8 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 11 Wie ist die Zahlung der Entschädigung geregelt?

Ergänzung zu Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Für versicherte Sachen, die zur Zeit des Schadenereignisses mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Gläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen nicht widersprochen haben. Seitens der Gläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 12 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter im versicherten Gebäude, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Gebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) herbeigeführt hat.